Reit- und Fahrverein Bruckhausen 1925 e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Bruckhausen 1925 e.V." Er hat seinen Sitz in Hünxe-Bruckhausen, Kreis Wesel, gehört dem Kreis-Pferdesportverband Wesel e.V. an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.

Sämtliche Mittel, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftsunkosten und Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports, die Hebung und Verbesserung der Pferdezucht und -haltung.

Insbesondere verfolgt er dabei folgende Ziele:

- a) Belehrung der Jugend und aller Personen, die in der Haltung,
 Ausbildung und im Umgang mit Pferden zu tun haben.
- b) Unterweisen im Reiten, im vorschriftsmäßigen Anspannen, Fahren, Vorstellen und Vorführen von Pferden an der Hand.
- c) Förderung der Pferdezucht durch Veranstaltungen und Beschickung von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen.
- d) Das Freizeitreiten.
- e) Das gesellige Beisammensein der Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern;
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im Sinn § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins sein, die bereit sind, die Bestrebung des Vereins zu unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und muss ein für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderrufliches geltendes SEPA-Lastschriftmandat beinhalten.

Beschränkt Geschäftsfähige (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Einrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbetrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

- 2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3. Im Falle der Aufnahme haben aktive Mitglieder eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Nichteinhaltung der Beitragspflicht,
- d) durch den Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen;
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern;
- c) die festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
- d) sich jeder politischen Propaganda und Tätigkeit innerhalb der sportlichen Gemeinschaft zu enthalten.

§ 7 Urmitgliedschaft

Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Urmitglied sein.

Bei Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Landesmannschaftswettkämpfen) sind nur Urmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nicht etwas anderes bestimmt.

4. Änderungen in der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages des bisherigen, wie des Vereins, in dem der Antragsteller Urmitglied werden will. Die Entscheidung trifft der Vorstand des Landesverbandes. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 6 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Jugendvorsitzenden, dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport und den jeweiligen Vertretern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils zu Hälfte jährlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und erstattet den Geschäftsbericht. Er ist gleichzeitig Schriftführer bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Der Kassierer übernimmt die Kassen- und Rechnungsführung und erstellt die Jahresrechnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vorher, zu erfolgen.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes:
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- e) Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1. Jedes aktive und passive Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist.
- 2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID: Verein und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedernummer) jährlich am 15. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher anzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen, ein Geschäftsbericht anzufertigen und die Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 12 Jugendordnung

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

- 1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2. Zur Begrenzung möglicher Schadensfälle sollen entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

S 14

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Punkt besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigen Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins ist der "Landwirtschaftskammer Rheinland" zu übereignen, soweit der Verein nicht in eine andere gemeinnützige Einrichtung mit gleichem oder ähnlichen Zweck aufgegangen
- 3. Das übertragene Vermögen darf ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützliche Zwecke zur Förderung der Pferdezucht und -haltung verwendet werden.
- 4. Die Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Hünxe-Bruckhausen, den 04.05.2016

Vorsitzender des Vereins

stellvertretender Vorsitzender